

Merkblatt zur vorausgefüllten Steuererklärung

Die Finanzverwaltung möchte das Besteuerungsverfahren vereinfachen und Bürokratie abbauen. Teil dieses Vorhabens ist die „vorausgefüllte Steuererklärung“ (kurz: VaSt).

Der Steuerpflichtige kann über ELSTER auf seine persönlichen Steuerdaten, die der Finanzverwaltung vorliegen, elektronisch zugreifen und diese direkt in seine elektronische Steuererklärung übernehmen. Wird die Steuererklärung durch einen steuerlichen Vertreter erstellt, so kann dieser die gespeicherten Daten mittels der Bearbeitungssoftware und der sog. Vollmachtsdatenbank abrufen. Hierfür ist eine spezielle Vollmacht gegenüber der Finanzverwaltung erforderlich.

In der ersten Stufe ist die Bereitstellung folgender Daten geplant:

- Name, Adresse und weitere steuerrelevante Informationen
- Vom Arbeitgeber bescheinigte Lohnsteuerdaten
- Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen sowie weitere bestimmte Vorsorgeaufwendungen

Die Vorteile liegen sicherlich in einer Zeitersparnis, da gewisse Erfassungstätigkeiten nicht mehr zu erfolgen haben. Außerdem ist der Steuerpflichtige Nutznießer, dass die Behörden eine Menge der steuerrelevanten Daten bereits in irgendeiner Form erfasst hat. Weiter sind die Erfassungen bereits an der „richtigen“ Stelle im Steuerformular vorgegeben. Es werden dadurch (vermeintliche) Erfassungsfehler vermieden.

Die Nachteile des Verfahrens liegen auf der Hand: die Daten sind zwar vorerfasst, allerdings bedeutet dies nicht, dass diese auch zwingend korrekt sein müssen. Es ist daher zwangsläufig eine Überprüfung der Daten seitens des Steuerpflichtigen bzw. seines Beraters notwendig. Bei Abweichungen ist der Steuerpflichtige zu informieren und eine Bereinigung der „Falschangaben“ bei der bereitstellenden Institution zu veranlassen. Ein weiterer Nachteil ist natürlich der, dass bei jedem Datenaustausch die Gefahr der missbräuchlichen Datenverwendung entsteht.

Alles in allem sicherlich eine interessante Variante des Versuchs der Steuervereinfachung bzw. des Abbaus von Bürokratie. Ob es funktioniert, wird allerdings erst die Zukunft und erste praktische Erfahrungen im Laufe des Jahres 2014 weisen.

Bei Detailfragen bzw. konkreten Einzelfällen wenden Sie sich bitte an:

CB Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Kfm., Steuerberater Christoph M. Bareth
Steinebacher Feld 2
86949 Windach
Telefon: 08193 / 9905548
E-Mail: info@bareth-steuerberater.de

Christoph M. Bareth
Dipl.-Kfm., Steuerberater
Hauptstraße 16b
82266 Inning a. Ammersee
Telefon: 08143 / 1756